

ESA-RAHMENVERTRAG STROM
über optionale Zusatzleistungen für intelligente Messsysteme
und registrierende Leistungsmessung

durch den grundzuständigen MSB

zwischen

Netze Magdeburg GmbH, Franckestraße 8, 39104 Magdeburg,
9906550000006

.....
(Name, Adresse, BDEW-Codenummer)

– nachfolgend „MSB“ genannt –

und

.....
(Name, Adresse, BDEW-Codenummer)

– nachfolgend „ESA“ genannt –

– gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Präambel

Dem vorliegenden Rahmenvertrag, liegen das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die jeweils auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils geltender Fassung zugrunde.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Rahmenvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Anfrage und Übermittlung von Werten der von diesem Rahmenvertrag erfassten Messstellen, für die der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. Bestehende Regelungen zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer und/oder Anschlussnehmer bleiben hiervon unberührt.
2. Voraussetzung für die Erbringung von Zusatzleistungen ist in Bezug auf jede Messstelle, dass der Messstellenbetreiber für diese Messstelle grundzuständiger Messstellenbetreiber ist und die Messstelle mit einer funktionsfähigen Messeinrichtung (intelligente Messeinrichtung, registrierende Leistungsmessung) ausgestattet, die Energieversorgung und Datenübertragung uneingeschränkt gewährleistet sowie die Leistungserbringung technisch möglich ist.
3. Die von dem Rahmenvertrag umfassten Leistungen stellen Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 und 3 MsbG dar. Die Vergütung der Zusatzleistungen richtet sich nach den angegebenen Preisen in dem jeweiligen vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preisblatt. Die Zusatzleistungen sind nicht Bestandteil der Standardleistungen gemäß § 34 Abs.1 MsbG.
4. Die Beauftragung und die Abwicklung der Bestellung sowie Kündigung erfolgt auf Messlokations- oder Marktlokationsebene auf Basis der für den Energieserviceanbieter definierten Marktprozesse in der jeweils aktuellen Fassung. Sofern Kommunikation mit den definierten Marktprozessen nicht möglich ist, kann in bilateraler Abstimmung die Beauftragung und Abwicklung sowie Kündigung individuell definiert werden.

§ 2 Messwertbereitstellung als Zusatzleistung

1. Im Rahmen der Marktprozesse bestellt der ESA eine nach der Codeliste der Messprodukte definierte und vom MSB im Preisblatt veröffentlichte Zusatzleistung zur Messwertbereitstellung.
2. Die Zusatzleistung beinhaltet je nach Messprodukt und Gerätetechnik
 - a. den Messwertempfang,
 - b. die Messwertaufbereitung,
 - c. die form- und fristgerechte Datenübertragung entsprechend § 3.
3. Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen. Die Ersatzwertbildung erfolgt auf der Grundlage der in § 3 genannten Festlegung durch den MSB.

4. Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den MSB nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Messwerte in angemessener Zeit übermittelt worden sind.

§ 3 Geschäftsprozesse und Datenaustausch

1. Die Abwicklung des Bestell- bzw. Beendigungsprozesses sowie die Datenübermittlung für Markt- und Messlokationen erfolgen – soweit anwendbar – unter Anwendung der Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160) in jeweils geltender Fassung der Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM) oder einer Folgefestlegung.
2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“.

§ 4 Entgelte

1. Der ESA entrichtet für die Zusatzleistungen des MSBs Entgelte nach Maßgabe des jeweils geltenden Preisblattes des MSBs. Der MSB veröffentlicht das Preisblatt auf seiner Internetseite.
2. Der MSB ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgaben ergibt.
3. Sollten neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die vom MSB mit den Entgelten für den Messstellenbetrieb zu erheben sind, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlichen oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.

§ 5 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Der MSB rechnet die Entgelte nach § 4 des Rahmenvertrages jährlich ab. Den Abrechnungsturnus bestimmt der MSB. Die Berechnung des Entgelts erfolgt anteilig gemäß der Dauer des jeweiligen Zeitraumes, für den für die betreffenden Messstellen die jeweiligen Zusatzleistungen vereinbart sind.
2. Rechnungen werden zu dem vom MSB angegebenen Zeitpunkt fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang ist der MSB berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der MSB ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des MSBs veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem Marktpartner bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
3. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
4. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.

5. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom MSB zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom ESA nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt
6. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Rahmenvertrag erfolgt durch Überweisung.
7. Der ESA ist verpflichtet dem MSB unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte für die Zusatzleistungen anstelle des ESA zahlt. Erfolgt keine Mitteilung ist der MSB berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
8. Die Abrechnung der Entgelte für den Zusatzleistungen erfolgt bis auf Weiteres in schriftlicher Form. Sobald zukünftig nach den in § 3 genannten Festlegungen eine elektronische Abrechnung vorgesehen wird, gilt diese Abrechnungsform ab dem Tag der Gültigkeit der neuen Festlegungen.

§ 6 Störungen, Unterbrechungen und Beendigung der Messwertbereitstellung

1. Soweit der MSB durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Zusatzleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag, solange bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. Die Messwertbereitstellung kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.
3. MSB unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechung unverzüglich zu beheben.
4. Eine Änderung oder ein Rückbau der Gerätetechnik durch den MSB kann dazu führen, dass die vom ESA bestellten Zusatzleistungen nicht mehr bereitgestellt werden können, wie z. B. aufgrund eines Rückbaus eines iMSys. Dies führt zu einer Beendigung der Messwertbereitstellung.
5. Handelt der ESA diesem Rahmenvertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der MSB berechtigt, sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben und vier Wochen nach Androhung die Datenlieferung an der betroffenen Mess- oder Marktlokation einzustellen.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Dieser Rahmenvertrag tritt mit Vertragsschluss in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertragsschluss bedarf der Textform.
2. Vertragsparteien können den Rahmenvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
3. Beide Vertragspartner können diesen Rahmenvertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Rahmenvertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

4. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des ESA auf Erhalt der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen
5. Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Messstellenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch, soweit sie nicht für andere Vertragsverhältnisse weiterhin Anwendung findet.

§ 8 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rahmenvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrs- üblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
2. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
5. Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 3.

§ 9 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Der Datenaustausch mit dem ESA erfolgt grundsätzlich in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen. Der ESA wird mit dem MSB eine Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) gemäß BNetzA-Vorgabe abschließen, vergleiche Anlage § 14 c). Sind Nachrichtenformate oder Fristen im Einzelfall von der Bundesnetzagentur nicht vorgegeben, wird das Nachrichtenformat und die Frist vom MSB vorgegeben.

2. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Rahmenvertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Der MSB ist insbesondere berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 10 Vollmacht

1. Der ESA sichert insbesondere für die Geschäftsdatenabfrage und bei einer „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“ nach WiM Strom die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer zu. Der ESA stellt den MSB von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der MSB behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.
2. Im Fall eines Widerrufs oder sonstigen Erlöschens der Vollmacht wendet der ESA unverzüglich den Use-Case „Beendigung der Übermittlung von Werten an ESA durch ESA“ der WiM Strom an. Der MSB behält sich vor, seinerseits den Use-Case „Beendigung der Übermittlung von Werten an ESA durch MSB“ ggf. anzuwenden. Sofern dies technisch nicht möglich ist, erfolgt die Information über Beendigung in Textform.

§ 11 Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Datenübermittlung

1. Zur Einholung der Einwilligungserklärung verwendet der ESA das durch den BDEW jeweils aktuell veröffentlichte Muster (Anlage 14 a). Die Einwilligungserklärung ist an die im Kontaktdatenblatt des MSBs dafür genannte E-Mailadresse zu übermitteln.
2. Der ESA hat dem MSB formale oder inhaltliche Veränderungen der Einwilligungserklärung durch den ESA oder durch den Anschlussnutzer unverzüglich mitzuteilen.
3. Der ESA hat dem MSB den Widerruf der Einwilligungserklärung durch den Anschlussnutzer unverzüglich mitzuteilen.
4. Der ESA stellt den MSB von Ansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass eine Veränderung oder ein Widerruf der Einwilligungserklärung dem MSB durch den ESA nicht unverzüglich mitgeteilt wurden.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz

gehen die Rechte und Pflichten des Rahmenvertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Rahmenvertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen.
3. Im Fall von Streitigkeiten ist das Gericht zuständig, bei dem der MSB seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

§ 13 Ansprechpartner

Der ESA und der MSB benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation erfolgt der Austausch auf Grundlage der Festlegung GPKE. Änderungen werden unverzüglich auf dieselbe Art und Weise ausgetauscht.

§ 14 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Rahmenvertrages:

- a. Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Messprodukten durch den Messstellenbetreiber an den Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers
- b. Anlage Übersicht Marktlokationen, Messlokationen und Tranchen
- c. Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)

Ort, Datum; Unterschrift MSB

Ort, Datum; Unterschrift ESA

Anlage 5b zum Beschluss BK6-20-160

Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

zwischen

Netze Magdeburg GmbH
Franckestraße 8, 39104 Magdeburg

und

- nachfolgend „die Parteien“ genannt –

1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI-Electronic Data Interchange) unterliegen. Der automatisierte Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Für die Datenübertragung sind die aktuell gültigen EDI@Energy-Dokumente zu verwenden.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden rechtlichen Bestimmungen und wird durch die Anwendung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenaustausch, die in den EDI@Energy-Dokumenten „Allgemeine Festlegungen“ und „Regelungen zum Übertragungsweg“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind, ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- 2.2 **EDI:**
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- 2.3 **EDI-Nachricht:**
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.
- 2.4 **UN/EDIFACT:**
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

3 Sicherheit von EDI-Nachrichten

- 3.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen. Es gelten die im Rahmen der Expertengruppe EDI@Energy abgestimmten und von der Projektführung des BDEW in den Dokumenten festgelegten Sicherheitsverfahren und -maßnahmen.

Sie sind der EDI@Energy-„Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Allgemeine Festlegungen“ verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

- 3.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch.

- 3.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

4 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- 4.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die einschlägigen Datenschutzgesetze sowie das Messstellenbetriebsgesetz sind zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

- 4.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

5 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- 5.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften) und den festgelegten Prozessen der BNetzA vorgeschrieben sind.

- 5.2 Die EDI-Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.

- 5.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

6 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

6.1 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit dem Abschluss des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom, Lieferantenrahmenvertrag Gas, Messstellenbetrieberahmen- oder Messstellenvertrag für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme durch die Parteien in Kraft, soweit dies in dem jeweiligen Vertrag vorgesehen ist. Sollte die Vereinbarung für andere als die in Satz 1 genannten Verträge genutzt werden, tritt sie mit dem Datum der Unterzeichnung der Parteien in Kraft.

6.2 Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien in Textform vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Vereinbarung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

6.3 Dauer

Die Vereinbarung wird beendet, wenn zwischen den Parteien alle in Artikel 6.1 genannten Vertragsverhältnisse beendet sind. Ist die Vereinbarung nicht im Rahmen eines dieser Rechtsverhältnisse zustande gekommen, kann jede Partei die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung oder Beendigung stehen die in den Artikeln 4 und 5 genannten Rechte und Pflichten bis zur endgültigen Abwicklung oder zulässigen Vernichtung der Daten fort.

6.4 Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.